

Inhaltsverzeichnis

3	Vollzug und Überwachung	2
3.1	Zuständigkeiten	6
3.1.1	Baurecht	6
3.1.2	Immissionsschutzrecht	6
3.1.3	Abfallrecht	7
3.1.4	Wasserrecht	8
3.1.5	Anlagensicherheits- und Arbeitsschutzrecht	8
3.1.6	Veterinärrecht	9
3.1.7	Düngemittelrecht	9
3.2	Prüfzyklen	10
3.2.1	Baurecht	10
3.2.2	Immissionsschutzrecht	10
3.2.3	Abfallrecht	10
3.2.4	Wasserrecht	10
3.2.5	Anlagensicherheits- und Arbeitsschutzrecht	11
3.2.6	Veterinärrecht	12
3.2.7	Düngemittelrecht	12
3.2.8	Übersicht über die Überwachungspflichten	13
3.2.9	Übersicht über Pflichten eines Anlagenbetreibers	14
3.3	Inhalte	16
3.4	Veranlassungen	18
3.4.1	Baurecht	18
3.4.2	Immissionsschutzrecht	21
3.4.3	Abfallrecht	21
3.4.4	Wasserrecht	21
3.4.5	Anlagensicherheits- und Arbeitsschutzrecht	22
3.4.6	Veterinärrecht	23
3.4.7	Düngemittelrecht	23
3.5	Erleichterungen	24
3.5.1	Umweltmanagement nach EMAS (Umwelt-Audit) und ISO 14001	24
3.5.1.1	Allgemeines	24
3.5.1.2	Erleichterungen	25
3.5.1.3	Speziell für landwirtschaftliche Biogasanlagen	25
3.5.2	Gütegemeinschaft/Entsorgungsbetrieb	26

3 Vollzug und Überwachung

Georg Reiter¹, Thomas Karrasch², Dr. Klaus-Peter Berr³, Herbert Heinle⁴, Werner Lehnberger⁵, Gerlinde Maier², Otto Masszi⁶, Robert Plechinger⁷, Edgar Putz⁴, Dr. Felicitas Schurian⁸, Dr. Matthias Wendland⁹, Anja Wunderlich¹⁰, Karl-Heinz Biendarra¹¹, Dr. Dieter Schröck¹², Almut Bruns¹³, Dr. Michael Knabel⁸, Theo Dittmann¹⁴, Irmgard Handfest⁸

Das aktuelle Projekt „Verwaltung 21 - Reform für ein modernes Bayern“ der bayerischen Staatsregierung sieht eine straffe, bürgerfreundliche und dienstleistungsorientierte Verwaltung mit geringerer Regelungsdichte vor. Eines der Hauptziele ist ein konsequenter Aufgabenabbau, zu dem insbesondere der Rückzug aus Beratungsaufgaben und die Privatisierung technischer Prüfungen gehören.

In diesem Kapitel wird deshalb zukunftsorientiert auf die Überwachungspflichten eingegangen, die von Behörden und Fachstellen standardmäßig wahrzunehmen sind. Die vom Betreiber parallel dazu zu veranlassenden Überwachungen sind – als Serviceleistung – tabellarisch zusammengestellt.

Nach der Fertigstellung einer Anlage beginnt deren Betriebsphase. Der Bauherr/Betreiber einer Anlage muss sich – wie auch bei der Anlagenerrichtung und -änderung – selbst darüber Gewissheit verschaffen, dass er alle beim Betrieb der Anlage zu beachtenden Anforderungen stets einhält (Betreiberverantwortung - s. auch Kap. 2). Dies gilt nicht nur für genehmigte, sondern prinzipiell auch für Anlagen, die vom Genehmigungsverfahren freigestellt sind oder die genehmigungsfrei sind. Unabhängig davon haben Behörden und Fachstellen bereits in der Bauphase, vor der Inbetriebnahme und auch während der Betriebsphase ein umfassendes Recht zur Anlagenüberwachung, von dem sie jederzeit Gebrauch machen können. Daneben obliegen den Behörden und Fachstellen aber auch Überwachungspflichten (nachstehend als behördliche Überwachung bezeichnet). Diese Überwachungspflichten bestehen insbesondere bei immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen allerdings nur in sehr eingeschränktem Umfang. Auch eine gesetzliche Verpflichtung zur Abnahme einer Anlage besteht nicht mehr (Besonderheiten s. an anderer Stelle im Text). Allerdings ist es bewährte Verwaltungspraxis, die immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen nach der Genehmigung – möglichst vor der Inbetriebnahme - abschließend zu überprüfen (Schlussabnahme).

Die Überwachung immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftiger Anlagen – bei Biogasanlagen zurzeit etwa 10 % aller in Bayern bestehenden Anlagen mit deutlich steigender Tendenz – ist durch Gesetze und ministerielle Vorgaben geregelt. Dagegen unterliegen die

¹ Regierung von Schwaben

² Landratsamt Traunstein

³ Regierung von Oberbayern

⁴ Landratsamt Unterallgäu

⁵ Landratsamt Oberallgäu

⁶ Landratsamt Ebersberg

⁷ Bayer. Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

⁸ Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit

⁹ Bayer. Landesanstalt für Landwirtschaft

¹⁰ ehemals Landratsamt Erding

¹¹ Landratsamt Forchheim

¹² Regierung von Niederbayern

¹³ Regierung von Oberbayern – Gewerbeaufsichtsamt

¹⁴ ehemals Bayer. Landesanstalt für Landwirtschaft

restlichen zurzeit etwa 90 % der Anlagen nur einer sehr eingeschränkten Überwachungspflicht.

Daraus resultiert, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass Verstöße nicht entdeckt werden. Einer konsequenten Ahndung von bekannt gewordenen Verstößen kommt deshalb noch größere Bedeutung als bisher zu (z.B. Einleitung eines Verfahrens nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz (OwiG), Anzeige bei der Staatsanwaltschaft (§ 324 ff. StGB)).

In diesem Kapitel werden die fachlichen Überwachungsaspekte des Baurechts, Immissionschutzrechts, Abfallrechts, Wasserrechts, Anlagensicherheits- und Arbeitsschutzrechts, Veterinärrechts und Düngemittel- und Düngerechts behandelt sowie Informationen zu EMAS gegeben.

Außer Acht gelassen sind dagegen andere Rechtsbereiche, die im Einzelfall zusätzlich von großer Bedeutung sein können, z.B. Steuerrecht (Mineralölsteuer, wenn Heizöl EL als Zusatzbrennstoff eingesetzt), Erneuerbare-Energien-Gesetz (Stromeinspeisung). Dasselbe gilt für geplante Fernwärmeleitungen und externe Gasleitungen (z.B. zu externen Blockheizkraftwerken), die nicht Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens sind (siehe Kap. 2.1).

Hinweis:

Bei der Begehung einzelner Anlagenteile können Gefahren (Erstickungs-, Vergiftungs- und Explosionsgefahr) bestehen, die nicht oder nur schwer zu erkennen sind.

Um eine gefahrlose Anlagenüberwachung zu ermöglichen, wäre die Bereithaltung von entsprechender funktionstüchtiger Schutzausrüstung (z.B. Gasspür-/warngerät) durch den Betreiber wünschenswert, beispielsweise zur Begehung von Räumen u.ä. unter Umgebungsniveau. Die vor Ort tätigen Vertreter der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften sind i.d.R. bereits entsprechend ausgerüstet.

Behördliche Überwachungen sind nach den Bestimmungen des Kostengesetzes¹⁵ kostenpflichtig. Die Kosten (Gebühren und Auslagen) sind vom Anlagenbetreiber zu erstatten.

In diesem Kapitel werden verschiedene Begriffe verwendet, die kurz erläutert werden:

Überwachung in der Bauphase :

Eine Überwachung durch Behörden, Stellen oder andere Fachkundige bereits in der Bauphase kommt in erster Linie dann in Betracht, wenn (sicherheitstechnisch) relevante Anlagenbestandteile nach Fertigstellung nicht mehr überprüft werden können.

Abnahme :

Erstmalige umfassende Überprüfung einer genehmigten Anlage, nachdem sie funktionsbereit errichtet wurde. Dabei wird vor Ort von den an dem Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und sonstigen Stellen kontrolliert, ob sie entsprechend ihrer Genehmigung und den genehmigten Unterlagen errichtet wurde.

Anlagenüberwachung :

Wiederkehrende oder anlassbezogene Überprüfung der Anlage auch vor Ort. Die einzelnen Behörden oder Stellen können ihre (fachbezogenen) Kontrollen (z.B. Ortseinsichten, regelmäßige Vorlage der Messberichte und sonstigen Nachweise) grundsätzlich einzeln oder gemeinsam durchführen; ihre Zuständigkeit ist geregelt.

Bei immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen in Bayern geben die für den Vollzug der einzelnen einschlägigen Gesetze und Verordnungen jeweils zuständigen Be-

¹⁵ Kostengesetz vom 20.02.1998 (GVBl S.43), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (GVBl S. 951)

hörden der Genehmigungsbehörde einen Überblick über die Ergebnisse ihrer Überwachungstätigkeit.

Veranlassungen :

Tätigwerden einer Behörde oder Stelle wegen eines ihr bekannt gewordenen Mangels, Abweichung vom Antrag, der Nicht-Erfüllung von Bedingungen und Auflagen zur Genehmigung (Nebenbestimmungen) oder anderer einschlägiger Verpflichtungen. Dies schließt außer dem Erlass von Anordnungen auch die Einleitung von Ordnungswidrigkeitenverfahren, Anzeigen bei der Staatsanwaltschaft und Betriebsuntersagungen ein.

Betreiberverantwortung :

Der Anlagenbetreiber ist dafür verantwortlich, dass er für seine Anlage über die erforderliche Genehmigung (soweit nicht genehmigungsfrei) und alle anderen erforderlichen behördlichen Gestattungen verfügt (z.B. Zulassungen, Erlaubnisse, Bewilligungen) und dass er die sich daraus ergebenden Pflichten jederzeit erfüllt.

Einschlägige Gesetze und Verordnungen sind zu beachten, auch wenn sie im Genehmigungsbescheid nicht erwähnt sind. Dasselbe gilt für die einschlägigen technischen Bestimmungen und Regelwerke.

Eigenüberwachung :

Der Anlagenbetreiber muss sich selbst darüber Gewissheit verschaffen, dass er die beim Betrieb der Anlage zu beachtenden Anforderungen jederzeit einhält.

EMAS¹⁶ (Umwelt-Audit¹⁷) :

Anlagen, die ein Umweltmanagementsystem im Sinne der Umwelt-Audit-Verordnung eingerichtet haben und die sonstigen Voraussetzungen erfüllen, werden auf Antrag als Standort registriert. Den Betreibern werden dann Vollzugserleichterungen gewährt, damit mehrfacher Arbeitsaufwand vermieden und Verwaltungshandeln vereinfacht wird (s. EMAS-Privilegierungs-Verordnung¹⁸). Unter bestimmten Voraussetzungen werden auch für Unternehmen, die gemäß ISO 14001 von einer akkreditierten Zertifizierungsstelle überprüft wurden, Vollzugserleichterungen gewährt (Umweltpakt II, „ISO 14001 Plus“).

Die nach EMAS registrierten Unternehmen und Organisationen sind berechtigt, das neu eingeführte EMAS-Logo werbewirksam zu verwenden

(<http://www.emas.de/>).

Cross Compliance 2006 :

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 ist die Gewährung von Direktzahlungen seit dem Jahr 2005 an die Einhaltung von Vorschriften in den Bereichen Umwelt, Futtermittel- und Lebensmittelsicherheit sowie Tiergesundheit und Tierschutz (Cross Compliance) geknüpft. Auch vorher hatten Verstöße gegen geltendes Fachrecht (z.B. Nichteinhalten der Sperrfrist für die Gülleausbringung) rechtliche Konsequenzen in Form von Bußgeldern. Neu ist, dass es bei

¹⁶ „Eco Management and Audit Scheme“,

Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19.03.2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (ABl. Nr. L 114 vom 24.04.2001 S. 1, ber. 2002 L 327 S. 10), Anhang I aufgrund der Europäischen Norm EN ISO 14001:2004 geändert mit Verordnung (EG) Nr. 196/2006 der Kommission vom 3. Februar 2006 (ABl. EU Nr. L 32 vom 4. Februar 2006, S. 4).

¹⁷ Gesetz zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 (EMAS) - UAG - Umweltauditgesetz - vom 04.09.2002 (BGBl. I Nr. 64 vom 10.09.2002 S. 3490, 21.7.2004 S. 1918; 9.12.2004 S. 3166, vorherige Änderungen: 2002 S. 1467; 16.8.2002 S. 3167); 21.07.2004 S. 1918.

¹⁸ Verordnung über immissionsschutz- und abfallrechtliche Überwachungserleichterungen für nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 registrierte Standorte und Organisationen (EMAS-Privilegierungsverordnung - EMASPrivilegV) vom 24.06.2002 (BGBl. I Nr. 41 vom 28.06.2002 S. 2247, 21.6.2005 S. 1666)

Verstößen gegen Cross Compliance Regelungen zu Kürzungen der EU-Ausgleichszahlungen kommen kann.

(<http://www.stmlf.bayern.de/agrarpolitik/11030/index.php?context=/fl/iem/qualitaetssicherung>)

3.1 Zuständigkeiten

Die Behördenzuständigkeit sowie Art und Umfang der Überwachungstätigkeit bei Biogasanlagen ergeben sich aus den einschlägigen Regelungen des jeweiligen Fachgebietes. Gemeinsame Ortseinsichten und Anlagenüberwachungen, an denen Behörden, andere Stellen (z.B. Berufsgenossenschaft) und private Sachverständige (z.B. qualifizierte Sachverständige) teilnehmen, erfordern einen großen Organisationsaufwand. Ferner ist es unvermeidbar, dass in den Betriebsablauf aller beteiligten Stellen eingegriffen wird und zeitweise erhebliche „Leerlaufzeiten“ einzelner Beteiligter vor Ort unvermeidbar auftreten. Im Sinne eines ökonomischen Verwaltungshandelns können deshalb gemeinsame Ortseinsichten nicht die Regel sein. Dagegen hält sich die Mehrbelastung für den Anlagenbetreiber insgesamt sehr in Grenzen, weil der Überwachungsumfang in der Regel minimiert wird und die einzelnen Behörden und Fachstellen nur die sie interessierenden Anlagenbereiche überprüfen.

3.1.1 Baurecht

Für den Vollzug der Baugesetze sachlich zuständig ist nach Art. 53 Abs. 1 Bayerische Bauordnung (BayBO) die untere Bauaufsichtsbehörde. Untere Bauaufsichtsbehörden sind nach Art. 53 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BayBO die Kreisverwaltungsbehörden als untere staatliche Verwaltungsbehörden (Landratsämter, Art. 37 Abs. 1 Satz 2 Landkreisordnung - LkrO, Art. 53 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BayBO, kreisfreie Gemeinden Art. 9 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung – GO). Neben den Kreisverwaltungsbehörden können auch kreisangehörige Gemeinden untere Bauaufsichtsbehörden sein. Dies sind entweder Große Kreisstädte (Art. 9 Abs. 2 Satz 1 GO, § 1 Nr. 1 Verordnung über Aufgaben der Großen Kreisstädte - GrKrV) oder Gemeinden, denen auf Antrag mittels Verordnung durch das Staatsministerium des Innern die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde, die bisher dem Landratsamt als Kreisverwaltungsbehörde oblag, ganz (große Delegation) oder teilweise, d.h. für bestimmte Bauvorhaben im Geltungsbereich qualifizierter Bebauungspläne (kleine Delegation), übertragen wurde¹⁹.

Rechtsgrundlage für den Vollzug der Baugesetze durch die untere Bauaufsichtsbehörde ist Art. 54 Abs. 2 BayBO. Danach obliegt es den Bauaufsichtsbehörden im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens, bei der Errichtung, der Änderung, dem Abbruch, der Nutzungsänderung und der Instandhaltung baulicher Anlagen darüber zu wachen, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die auf Grund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen eingehalten werden.

(Stand: Juli 2009)

3.1.2 Immissionsschutzrecht

Bei nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftigen Biogasanlagen ergibt sich eine an die Behörden gerichtete Überwachungspflicht aus dem § 52 BImSchG. Danach haben die jeweils zuständigen Behörden die Durchführung des BImSchG und der darauf gestützten Verordnungen zu überwachen sowie die Genehmigungen i.S.d. § 4 BImSchG regelmäßig zu überprüfen (zu den Intervallen dieser Betriebsbegehungen s. Ziffer 3.2.2) und ggf. durch nachträgliche Anordnungen gemäß § 17 BImSchG auf den neuesten Stand im Sinne des § 52 BImSchG zu bringen („Stand der Technik“).

Die o.g. Überprüfung von Genehmigungen wird in jedem Fall dann vorgenommen, wenn

¹⁹ Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen (ZustVBau) vom 05.07.1994 (GVBl S. 573) zuletzt geändert durch Verordnung vom 29.11.2007 (GVBl S. 847).

- Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Schutz der Nachbarschaft und der Allgemeinheit nicht ausreichend ist und deshalb die in der Genehmigung festgelegten Begrenzungen der Emissionen überprüft oder neu festgelegt werden müssen,
- wesentliche Veränderungen des Standes der Technik eine erhebliche Verminderung der Emissionen ermöglichen,
- eine Verbesserung der Betriebssicherheit erforderlich ist, insbesondere durch die Anwendung anderer Techniken oder
- neue umweltrechtliche Vorschriften dies erfordern, z.B. „Altanlagenanierung“ gemäß TA Luft 2002 (Sanierungsfristen!).

In Bayern wurde im November 2007 die Vor-Ort-Überwachung von immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen neu geregelt (siehe

http://www.izu.bayern.de/recht/detail_vollzug.php?ID=6&kat=11&th=6&sub=1&sub_sub=1). Danach gilt: Die behördliche Überwachungsaufgabe gemäß § 52 BImSchG und somit auch die „Überwachungsverantwortlichkeit“ verbleiben bei der Behörde. Davon zu trennen ist die betriebliche Eigenüberwachung. Wegen der erhöhten Umweltrelevanz der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen – beispielsweise im Vergleich zu den lediglich dem Baurecht unterliegenden Anlagen – kommt jetzt der Eigenüberwachung eine noch größere Bedeutung zu. Deshalb ist die Eigenüberwachung nun durch einen externen privaten Sachverständigen verifizieren zu lassen. Die Betreiber sind zu veranlassen, diese Sachverständigen selbst zu beauftragen. Unbeschadet davon kann die Behörde für ihre Überwachungstätigkeit grundsätzlich auch selbst einen Beauftragten im Sinne des § 52 Abs. 2 S. 1 BImSchG hinzuziehen und den Auftrag entsprechend konkretisieren. In diesem Fall sind die Kosten, z.B. Entschädigung für den Sachverständigen, vom Betreiber zu erstatten.

Die Neuregelung betrifft sämtliche regelmäßigen Überwachungsaufgaben nach dem BImSchG und den darauf gestützten Rechtsverordnungen (Ausnahme: 12. BImSchV). Nicht erfasst ist die Überwachung der Anforderungen aus anderen Rechtsvorschriften, auch wenn sie in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung konzentriert sind. Ausnahmen sind für landwirtschaftliche und gewerbliche Biogasanlagen nicht vorgesehen.

Der Betreiber einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Biogasanlage ist deshalb im Regelfall in der Genehmigung zu verpflichten, eine wiederkehrende Vor-Ort-Überwachung durch einen Sachverständigen durchführen zu lassen. Bei einer bestehenden Anlage ist die Eigenüberwachung ebenfalls durch einen externen privaten Sachverständigen turnusmäßig Vor-Ort verifizieren zu lassen. Der vom Sachverständigen zu erstellende Überwachungsbericht ist der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde (unmittelbar) vorzulegen.

Weitergehende Informationen erteilt die zuständige Behörde.

(Stand: November 2007)

3.1.3 Abfallrecht

Der gesamte Entsorgungsweg, und damit auch die Verwertung von Bioabfällen in Biogasanlagen sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Einsammelns, Beförderns, Lagerns und Behandelns, unterliegt gemäß §§ 40 ff. Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) der Überwachung durch die zuständige Behörde.

Zuständig für die Überwachung der Abfallentsorgung nach den §§ 40 bis 51 KrW-/AbfG ist die Kreisverwaltungsbehörde gemäß Art. 29 Abs. 2 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (Bay-AbfG) i.V.m. § 4 Abs. 1 Nr. 4 der Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten im Bereich der Abfallentsorgung (AbfZustV).

Durch § 40 Abs. 1 KrW-/AbfG wird der Kreisverwaltungsbehörde die Aufgabe der Überwachung als selbständige, öffentliche Aufgabe zugewiesen. Die Behörde hat zu überwachen, ob die rechtlichen Anforderungen an die Vermeidung oder Entsorgung von Abfällen eingehalten werden. Zu diesen Anforderungen zählen neben den Regelungen des KrW-/AbfG oder darauf beruhender Vorschriften (hier v.a. der Bioabfallverordnung und der TA Siedlungsabfall) auch behördliche Anordnungen und Nebenbestimmungen zu Genehmigungen.

3.1.4 Wasserrecht

Die Gewässeraufsicht obliegt den **Kreisverwaltungsbehörden** (Art. 68 Abs. 2 Satz 1 BayWG).

Die technische Gewässeraufsicht (TGA) wird nach Art. 68 Abs. 2 Satz 2 BayWG für Anlagen nach § 19 g WHG entsprechend dem Anwendungsbereich des § 1 der Anlagenverordnung (VAwS) gemäß Nr. 68.5.2.2 VwVBayWG von der Fachkundigen Stelle Wasserwirtschaft bei der Kreisverwaltungsbehörde durchgeführt.

Der Betreiber einer Anlage nach § 19 g Abs. 1 und 2 WHG hat die Dichtigkeit der Anlage und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen ständig zu überwachen (**Überwachungspflicht**).

Die Rechtsgrundlage für die Pflicht zur Eigenüberwachung der Anlage/Anlagenteile ist im § 19 i Abs. 2 WHG, im Art. 70 Abs. 1 Nr. 3 BayWG und in der VAwS, siehe auch Kapitel 2.2.4 festgeschrieben.

3.1.5 Anlagensicherheits- und Arbeitsschutzrecht

In Bayern sind seit dem 01.01.1998 die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften für die staatlichen Überwachungs- und Beratungsaufgaben nach dem Arbeitsschutzgesetz sowie der darauf basierenden Verordnungen im Bereich der Landwirtschaft zuständig (Vereinbarung gem. § 21 Abs. 4 ArbSchG).

Der Arbeits- und Gesundheitsschutz, z.B. hinsichtlich der Arbeitsstättenverordnung, Baustellenverordnung, Betriebssicherheitsverordnung, Biostoffverordnung bei den Biogasanlagen in der Landwirtschaft, wird daher ausschließlich von den land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften überwacht. (§§ 15, 17 Sozialgesetzbuch VII § 3 i.V.m. § 21 Abs. 4 Arbeitsschutzgesetz).

Für Biogasanlagen können auch gewerbliche Berufsgenossenschaften (§§ 15, 17 Sozialgesetzbuch VII) zuständig sein.

Die Gewerbeaufsichtsämter überwachen im Einvernehmen mit der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft auch die landwirtschaftlichen Biogasanlagen im Bereich der überwachungsbedürftigen Anlagen nach der Betriebssicherheitsverordnung (Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen) und den sozialen Arbeitsschutz (z.B. Mutterschutz und Jugendarbeitsschutz), und außerdem, ob die Gefahrstoffverordnung eingehalten wird.

Bei Überwachungen von landwirtschaftlichen Biogasanlagen, wenn es darum geht ob alle Maschinen, Geräte und Einrichtungen in Biogasanlagen den nationalen Verordnungen und europäischen Richtlinien entsprechen, werden die Gewerbeaufsichtsämter, die für das Inverkehrbringen von Maschinen, Geräten und Einrichtungen zuständig sind, bei Mängeln an der Anlage von den land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften hinzugezogen.

Dagegen sind in gewerblichen Biogasanlagen mit Beschäftigten (§ 3 Arbeitsschutzgesetz) neben den entsprechenden gewerblichen Berufsgenossenschaften, auch die Gewerbeaufsichtsämter für die Überwachung der Einhaltung des Arbeitsschutzes und der Anlagensicherheit, wie z.B. der einwandfreie Betrieb der überwachungsbedürftigen Anlagen (§ 14 Geräte- und Produktsicherheitsgesetz i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 3 Betriebssicherheitsverordnung) zuständig.

3.1.6 Veterinärrecht

Die Inbetriebnahme einer Biogasanlage mit tierischen Nebenprodukten als Einsatzstoff setzt eine veterinärrechtliche eigene Abnahme (Verordnung (EG) Nr. 1774/2002) voraus, mit der dann auch die endgültige veterinärrechtliche Zulassung durch die Kreisverwaltungsbehörde verbunden ist.

Für die veterinärrechtliche Überwachung von Biogasanlagen (Verordnung über Zuständigkeiten zum Vollzug des Tierkörperbeseitigungsrechts) ist die Kreisverwaltungsbehörde zuständig.

3.1.7 Düngemittelrecht

Die Einhaltung der **düngemittelrechtlichen Vorschriften** hinsichtlich der Einfuhr und des Inverkehrbringens wird von der Arbeitsgruppe IPZ 6b am Institut für Pflanzenbau und Pflanzenzüchtung der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) Freising im Verbund mit den Sachgebieten 2.1 P der Ämter für Landwirtschaft und Forsten Rosenheim, Deggendorf, Regensburg, Bayreuth, Ansbach, Würzburg und Augsburg überwacht.

Für eventuelle Fragen hinsichtlich der Einfuhr und des Inverkehrbringens steht die Arbeitsgruppe Verkehrs- und Betriebskontrollen der LfL zur Verfügung.

Für den Vollzug der **Düngeverordnung** sind die Sachgebiete 2.1 A der o.g Ämter für Landwirtschaft und Forsten zuständig. Rechtsgrundlage ist die Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung-DüV).

3.2 Prüfzyklen

3.2.1 Baurecht

Eine Schlussabnahme oder eine turnusgemäße Überwachung sieht das Baurecht nicht vor. Ob die Behörde tätig wird, steht in ihrem Ermessen. Sie kann ihre Ermessensentscheidung daran orientieren, ob und welche Gefahren von der Anlage ausgehen können sowie an der Größe des Betriebes oder früheren Rechtsverstößen.

Es liegt in der Eigenverantwortung des Bauherren, die bauliche Anlage ordnungsgemäß zu errichten und zu unterhalten.

3.2.2 Immissionsschutzrecht

Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (StMUGV) hat mit Schreiben vom 10.11.2006 und 23.02.2007 festgelegt, dass die Überwachung immissionsschutzrechtlich genehmigter Anlagen nach wie vor verbindlich für Anlagen nach Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV mindestens einmal jährlich und bei Anlagen nach Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV mindestens alle drei Jahre im Sinne einer Betriebsbegehung zu erfolgen hat.

Anlagen nach Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV sind in diesem Zusammenhang Biogasanlagen mit einer Durchsatzleistung von 50 Tonnen oder mehr Abfällen je Tag. Die Anzahl derartiger Anlagen dürfte jedoch nur gering sein, so dass man davon ausgehen kann, dass in Biogasanlagen in der Regel alle drei Jahre eine Betriebsbesichtigung durchzuführen ist.

Für immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen ist eine behördliche Überwachung nicht vorgesehen.

Biogasanlagen mit einer Kapazität von mehr als 10 000 kg Biogas („hochentzündliches“ Gas) fallen unter die Störfallverordnung und müssten dann turnusmäßig besichtigt werden. Bei den derzeit betriebenen Biogasanlagen spielt diese Problematik jedoch keine Rolle, da alle Anlagen mit geringeren Kapazitäten betrieben werden.

3.2.3 Abfallrecht

Es sind keine Prüfzyklen für eine behördliche Überwachung vorgeschrieben. Ob die Behörde tätig wird, steht in ihrem Ermessen. Sie kann ihre Ermessensentscheidung daran orientieren, ob und welche Gefahren von den Abfällen ausgehen können sowie an der Größe des Betriebes oder Erkenntnissen aus früheren Überwachungen.

Wie häufig Überwachungsmaßnahmen durchzuführen sind, steht ebenfalls im Ermessen der Behörde. Hier kann sich die Behörde von Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten leiten lassen. Anhaltspunkt können die Vorlagepflichten des Betreibers nach der Bioabfallverordnung bzw. den Bescheidauflagen sein.

3.2.4 Wasserrecht

Die **behördliche Überwachungspflicht** richtet sich nach Art. 68 Abs. 1 Satz 1 BayWG und dem „Handbuch technische Gewässeraufsicht“, herausgegeben vom StMUGV.

Die technische Gewässeraufsicht (TGA) überwacht Anlagen **stichprobenartig**, objektbezogen und nach pflichtgemäßem Ermessen (Art. 68 Abs. 1 Satz 2 BayWG).

Die Häufigkeit der Überwachung richtet sich nach dem Gefährdungspotential der Anlage. Das Gefährdungspotential hängt insbesondere ab vom Volumen der Anlage und der Gefährlichkeit der in der Anlage vorhandenen wassergefährdenden Stoffe (Gefährdungsstufe), sowie

der hydrogeologischen Beschaffenheit und Schutzbedürftigkeit des Aufstellungsortes (z. B. Wasserschutzgebiete (WSG), Vorranggebiete für die öffentliche Trinkwasserversorgung, wasserwirtschaftlich bedeutsame Gebiete).

Prüfpflichtige Anlagen oder Anlagenteile (gemäß § 19 i WHG und § 19 VAWS) werden nach Auftragserteilung durch den Betreiber der Anlage von Sachverständigen nach § 18 VAWS wiederkehrend geprüft (i.d.R. alle 5 Jahre, bei unterirdischen Lageranlagen im Wasserschutzgebiet alle 2,5 Jahre). Die KVB (Wasserrecht) überwacht die Vorlage der Prüfberichte. Die TGA kann daher ihre Überwachung bei diesen prüfpflichtigen Anlagen auf besondere Anlässe und spezielle Anlagen beschränken. (Rechtsgrundlage: Art. 68 Abs.1 Satz 1 BayWG und Handbuch TGA)

Nicht prüfpflichtige Anlagen **sollten** von der TGA in Anlehnung an die wiederkehrenden Prüfungen für prüfpflichtige Anlagen überwacht werden. In WSG, Vorranggebieten für die öffentliche Wasserversorgung, wasserwirtschaftlich bedeutsamen Gebieten und bei speziellen Anlagen (Größe, Kompliziertheit), sowie erfahrungsgemäß mangelhaft betriebenen Anlagen sollte die Überwachungshäufigkeit mindestens verdoppelt werden. (Rechtsgrundlage: Art. 68 Abs.1 Satz 2 BayWG und Handbuch TGA)

In WSG ist zu berücksichtigen, dass neben der Eigenüberwachungspflicht des Anlagenbetreibers (Art. 70 Abs. 1 Nr. 3 BayWG) auch eine Überwachungspflicht des Wasserversorgungsunternehmens (WVU) besteht (Art. 70 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 4), die mit der Eigenüberwachungsverordnung (EÜV) und den hierzu erarbeiteten Hinweisen zur WSG-Überwachung konkretisiert wurde.

Der **Betreiber** einer Biogasanlage hat im Rahmen der **Eigenüberwachung** eine **Überwachungspflicht**, die sowohl vor der Inbetriebnahme der Biogasanlage, als auch vor allem während dem Betrieb der Biogasanlage eine Reihe von einmaligen und wiederkehrenden Prüfungen vorsieht.

Detaillierte Angaben zum Zeitpunkt und zu den Prüfzyklen sind dem Genehmigungsbescheid, dem § 19 i WHG, dem Art. 70 BayWG, der VAWS und dem Kapitel 2.2.4 Biogashandbuch Bayern zu entnehmen.

Eine detaillierte Aufstellung der durchzuführenden Prüfungen mit den einzelnen Prüfzyklen ist aufgrund der Unterschiedlichkeit der Anlagen und der Vielzahl der durchzuführenden Prüfungen nicht sinnvoll.

3.2.5 Anlagensicherheits- und Arbeitsschutzrecht

Turnusmäßige Betriebsbegehungen sind für die zuständigen Institutionen (land- und forstwirtschaftliche bzw. gewerbliche Berufsgenossenschaften oder die Gewerbeaufsichtsämter, die den Regierungen angegliedert sind) sowohl im Bereich des Arbeitsschutzes und der allgemeinen Sicherheit technischer Betriebsmittel als auch im Bereich der überwachungsbedürftigen Anlagen gesetzlich nicht vorgegeben.

Die landwirtschaftlichen Biogasanlagen werden turnusmäßig im Rahmen der berufsgenossenschaftlichen Tätigkeit sowie vor Inbetriebnahme in beratender Funktion besichtigt. Die Durchführung dieser Aktivitäten liegt im Zuständigkeitsbereich der land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften.

Revisionen durch die Gewerbeaufsichtsämter finden anlassbezogen statt. Dieses kann z. B. der Fall sein, wenn dem Amt von einer befähigten Person gemäß der Betriebssicherheitsverordnung (z.B. zugelassene Überwachungsstelle oder amtlich anerkannte befähigte Person (TRBS 1203 Teil 1 - Technischen Regel für Betriebssicherheit) oder der Berufsgenossenschaft

gravierende Mängel mitgeteilt wurden, um dann für eine schnelle Mängelbehebung zu sorgen.

Biogasanlagen mit einer Kapazität von mehr als 10 000 kg Biogas („hochentzündliches“ Gas) fallen unter die Störfallverordnung und müssten dann turnusmäßig besichtigt werden. Bei den derzeit betriebenen Biogasanlagen spielt diese Problematik jedoch keine Rolle, da alle Anlagen mit geringeren Kapazitäten betrieben werden.

3.2.6 Veterinärrecht

Nach Artikel 15 i.V.m. Artikel 26 der VO (EG) Nr. 1774/2002 sind in regelmäßigen Abständen veterinärrechtliche Inspektionen und andere Maßnahmen zur Überwachung durchzuführen. Die Häufigkeit der Inspektionen (vierteljährlich - 2-jährlich) richtet sich nach der Größe des Betriebs, der Art der Einsatzstoffe, der Risikobewertung und den nach den Grundsätzen des Systems der Gefahrenanalyse und Überwachung kritischer Kontrollpunkte (HACCP) gebotenen Garantien.

3.2.7 Düngemittelrecht

- **Düngemittelverordnung**
Die Überwachungsämter führen die Kontrollen an allen Stellen des Inverkehrbringens in unregelmäßigen Zeitabständen von etwa 4 Jahren durch (Düngemittelverkehrskontrollen). Sie kontrollieren die Kennzeichnung vor Ort und die Einsatzstoffe anhand der Betriebstagebücher; ferner entnehmen sie Proben. Das Ergebnis der Kontrollen und der Analysen (im Labor) wird den Betrieben im Beanstandungsfall mitgeteilt. Die zu kontrollierenden Betriebe werden in einem Verzeichnis geführt.
Inverkehrbringen umfasst jedes Anbieten, Vorrätighalten zur Abgabe, Feilhalten und jedes Abgeben an andere sowie auch die Einfuhr.
- **Düngeverordnung**
Die Vorgaben der Düngeverordnung werden laufend oder auf Veranlassung überprüft.

3.2.8 Übersicht über die Überwachungspflichten

Tab. 1: Übersicht über die Überwachungspflichten

Rechtsbereiche	Zuständigkeit	Behördliche Überwachungspflichten			Eigene Überwachungspflichten des Betreibers
		erstmalig	wiederkehrend	aus Anlass, sporadisch	
Baurecht	untere Bauaufsichtsbehörde	-	-	X	X
Immissionsschutzrecht	Kreisverwaltungsbehörde oder Regierung	-	(X) ¹⁾²⁾	X	X
Abfallrecht	Kreisverwaltungsbehörde	(X) ³⁾	(X) ³⁾	X	X
Wasserrecht	Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft bei der Kreisverwaltungsbehörde	(X) ⁴⁾	(X) ⁴⁾	X	X
Anlagensicherheits- und Arbeitsschutzrecht	(land- und forstwirtschaftliche / gewerbliche) Berufsgenossenschaft bzw. Regierung - Gewerbeaufsichtsamt	-	X ⁵⁾	X	X
Veterinärrecht	Kreisverwaltungsbehörde	X	X ⁶⁾	X	X
Düngemittelrecht	IPZ6b ⁷⁾ der LfL i.V mit den Sachgebieten 2.1 P der Ämter für Landwirtschaft und Forsten	-	X ⁸⁾	X	X
Düngeverordnung	Sachgebiete 2.1 A der Ämter für Landwirtschaft und Forsten	-	X	X	X
Umweltmanagement, Gütegemeinschaften / Entsorgungsbetriebe	Erleichterungen siehe Kap. 3.5				

¹⁾ genehmigt nach dem vereinfachten Verfahren (Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV), Überwachungsturnus 3 Jahre

²⁾ genehmigt nach dem förmlichen Verfahren (Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV), Überwachungsturnus 1 Jahr

³⁾ sofern die BioAbfV anzuwenden ist

⁴⁾ gilt für prüfpflichtige Anlagen oder Anlagenteile gemäß § 19 VAWS

⁵⁾ sofern die StörfallIV anzuwenden ist (Anlagen mit „hochentzündlichem Gas“ > 10.000 kg Biogas)

⁶⁾ in bestimmten zeitlichen Abständen (1/4 - 2 Jahre), die sich aus einer Risikoanalyse ergeben

⁷⁾ Arbeitsgruppe Verkehrs- und Betriebskontrollen am Institut für Pflanzenbau und Pflanzenzüchtung

⁸⁾ Probenahmen und Kontrolle der Kennzeichnung in unregelmäßigen Zeitabständen (etwa alle 4 Jahre)

X Überwachung vor Ort

(X) Überprüfung vorzulegender Unterlagen

Erläuterungen:

Überwachungspflichten ergeben sich aus Gesetzen, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften, Ministerialschreiben, technischen Regeln u.ä.

erstmalig

nach Errichtung oder – je nach Rechtsbereich – vor Zulassung, vor oder nach Inbetriebnahme, Änderung, wesentlicher Änderung, wesentlicher Veränderung, nach außergewöhnlichem Ereignis, z.B. Unfall (Abnahme)

wiederkehrend

in bestimmten zeitlichen Abständen, auch soweit im Einzelfall zu entscheiden

aus Anlass (sporadisch)

z.B. wegen Beschwerden, wegen (besonderer) Auffälligkeit

eigene Überwachungspflicht des Betreibers

Betreiberverantwortung insgesamt

3.2.9 Übersicht über Pflichten eines Anlagenbetreibers

zur Beauftragung von Gutachtern, Untersuchungsstellen o.ä. im Rahmen der Eigenverantwortung, die auf Grund von Gesetzen oder Verordnungen bestehen (unabhängig von Nebenbestimmungen/Auflagen im Genehmigungsbescheid) sowie nach behördlichen Anordnungen im Einzelfall

Tab. 2: Übersicht über Pflichten eines Anlagenbetreibers

Rechtsbereich	zu beauftragen ist	Rechtsgrundlage	Überprüfung auf Grund von Gesetz oder Verordnung		Überprüfung nach behördlicher Anordnung
			erstmalig	wiederkehrend	
Baurecht	Sachverständiger ¹⁾	Art. 54 Abs. 2 oder 5 BayBO	-	-	X
Immissionsschutzrecht	Messstelle	§§ 26, 29 BImSchG	-	-	X
		§ 28 BImSchG	-	-	X
	„sachverständige Stelle“	§§ 5, 17 i.V. mit 52 BImSchG	-	-	X
Abfallrecht	Untersuchungsstelle ²⁾	§ 3 Abs. 8 BioAbfV	X	X ³⁾	-
		§ 4 Abs. 9 BioAbfV	-	X ⁴⁾	X
		§ 9 Abs. 2 BioAbfV	X ⁵⁾	-	-
Wasserrecht	Sachverständiger	§ 19 i WHG	X ⁶⁾	X ⁷⁾	X
		§ 19 VAwS	X ⁸⁾	X ⁸⁾	
Anlagensicherheits-, Arbeitsschutzrecht	Befähigte Person	§§ 10, 14 ⁹⁾ , 15 ⁹⁾ , 16, 17 BetrSichV	X	X ¹⁰⁾	X
Veterinärrecht	Untersuchungsstelle	§§ 20, 21, 22 TierNebV	-	X ¹¹⁾	-
		§ 12 TierNebG	-	-	X
	Sachverständiger	Art. 15 i.V.m. Anh. VI Kap. II VO (EG) 1774/2002	X	-	X
Düngemittelrecht	siehe Abfallrecht	§ 2 Nr. 3 ²⁾ DüMV	- ²⁾	- ²⁾	- ²⁾
		§ 8a DüMG	-	-	X
Düngeverordnung	Bodenuntersuchungslabor	§ 3 Abs. 3 DüV	-	X ¹²⁾	X
Umweltmanagement Gütegemeinschaften/ Entsorgungsfachbetriebe	freiwillige Teilnahme, Vollzugs- und Gebührenerleichterungen – siehe 3.5 -				

¹⁾ z.B. Brandschutz, Standsicherheit

²⁾ sofern die BioAbfV anzuwenden ist

³⁾ halb- bzw. vierteljährlich, je nach Durchsatzleistung (§ 3 Abs. 7 BioAbfV)

⁴⁾ je angefangene 2000 t Frischmasse, mindestens alle 3 Monate (§ 4 Abs 5 BioAbfV)

⁵⁾ nicht erforderlich, sofern ausschließlich Bioabfälle verwertet werden, die in Anhang 1 Nr. 1 Spalte 3 BioAbfV für die Aufbringung auf Dauergrünlandflächen besonders gekennzeichnet sind (§ 9 Abs. 3 Satz 1 BioAbfV)

⁶⁾ gilt für die Biogasanlage: Prüfauftrag ist zum Baubeginn zu erteilen (wegen rechtzeitiger Abstimmung mit dem Sachverständigen)

⁷⁾ gilt für die Biogasanlage: die Genehmigungsbehörde kann auf die wiederkehrende Prüfung (in der Regel alle 5 Jahre) verzichten

⁸⁾ gilt für sonstige prüfpflichtige Anlagen oder Anlagenteile gemäß § 19 VAwS (z. B. Heizöllager bei Zündstrahlmotor)

⁹⁾ zugelassene Überwachungsstelle oder befähigte Person entsprechend dem Anlagentyp (siehe TRBS 1203 Teil 1)

¹⁰⁾ in ermittelten bzw. bestimmten zeitlichen Abständen (siehe §§ 3, 15 BetrSichV)

¹¹⁾ in bestimmten zeitlichen Abständen (1/4 - 2 Jahre), die sich aus einer Risikoanalyse ergeben

¹²⁾ in bestimmten zeitlichen Abständen (mindestens jährlich (Stickstoff) bzw. mindestens alle 6 Jahre (Phosphor))

X Verpflichtung zur Beauftragung

Erklärungen:

erstmalig nach Errichtung oder – je nach Rechtsbereich – vor Zulassung, vor oder nach Inbetriebnahme, Änderung, wesentlicher Änderung, wesentlicher Veränderung, nach außergewöhnlichem Ereignis, z.B. Unfall (Abnahme)

wiederkehrend in bestimmten zeitlichen Abständen

Überprüfung auf Grund von Gesetz oder Verordnung Eintrag auch wenn zusätzlich als Auflage im Genehmigungsbescheid enthalten, obwohl nicht erforderlich

Überprüfung nach behördlicher Anordnung Eintrag nur, wenn nicht als Auflage im Genehmigungsbescheid enthalten, sondern z.B. wegen Beschwerden oder (besonderer) Auffälligkeit - Veranlassung im Einzelfall -

3.3 Inhalte

Biogasanlagen sind in dem oben beschriebenen Umfang zu überwachen. Die direkt geltenden gesetzlichen Anforderungen (z.B. BioAbfV) und die an eine Biogasanlage im Einzelfall zu stellenden Anforderungen (z.B. Nebenbestimmungen) sind nicht nur von der Anlagenleistung, sondern nicht unerheblich auch von den Einsatzstoffen abhängig (z.B. Anlieferungsbereich, Vorbehandlung). Zudem ist eine Vielzahl anderer, allgemein gültiger Anforderungen der unterschiedlichen Fachbereiche, z.B. einschlägige technische Regeln (Stand der Technik), zu beachten. Dem zu Folge kann auch der Überwachungsumfang erheblich variieren.

Bereits aus diesen Gründen wäre es nicht sinnvoll und wohl auch kaum möglich, detaillierte „Überwachungslisten“ o.ä. zu erstellen, die all dies abdecken. Außerdem würden so genannte Checklisten - je Fachbereich eine - einerseits suggerieren, dass nach ihrer Abarbeitung eine Anlage umfassend und abschließend überwacht ist, andererseits wären sie nicht zielführend, wenn sie im Einzelfall in nur geringem Umfang zutreffend wären. Beispielsweise wäre auch eine Checkliste bei der Überwachung der abfallrechtlichen Anforderungen (BioAbfV) nicht hilfreich, weil eine Überwachung dieser Anforderungen vor Ort in der Regel nicht vorgesehen ist. Aus diesem Grund wird in diesem Unterkapitel lediglich die Systematik der Überwachung stichpunktartig aufgezeigt, ohne auf Details einzugehen.

Prüffelder und Überwachungsumfang (Anlagenbestand, einschließlich aller Nebeneinrichtungen, Betrieb):

- Wurde die Anlage antragsgemäß errichtet (Beschreibung im Antrag, Pläne)?
- Wird die Anlage antragsgemäß betrieben (Beschreibung im Antrag)?
- Sind die Bescheidaufgaben eingehalten?
- Wird die Eigenüberwachung ordnungsgemäß durchgeführt und dokumentiert?
- Sind Besonderheiten oder Auffälligkeiten vorhanden, auch außerhalb des eigenen Fachbereichs?

Die Beantwortung dieser Fragen erstreckt sich auf die

1. Einsatzstoffe (Art, Menge, Vorbehandlung, z.B. Hygienisierung), auch Lagerstätten
2. Gaserzeugung
3. Gasspeicherung
4. Gasverwertung, z.B. Verbrennungsmotor, Feuerungsanlage
5. Gärrückstände (Menge, ggf. Nachbehandlung?), auch Lagerstätten
6. sonstigen Abfälle (Lagerstätten, Entsorgungsweg), z.B. Motoröl, ggf. kontrollieren, ob Nachweise/Bescheinigungen/Aufzeichnungen ordnungsgemäß vorliegen

Nachfolgend werden noch (spezielle) Hinweise zu einzelnen Fachbereichen gegeben:

Baurecht

Der Prüfinhalt der anlassbezogenen Überwachung ist im Hinblick auf die bauliche Anlage umfassend und erstreckt sich dabei auch auf bauordnungsrechtliche Bereiche, die nicht Prüfgegenstand im Genehmigungsverfahren sind. Insbesondere bei im vereinfachten Verfahren genehmigten Anlagen (vgl. Art. 59 BayBO) sind dies z.B. Brandschutz und Standsicherheit.

Anlagensicherheits- und Arbeitsschutzrecht

Die Sicherheitsregeln für landwirtschaftliche Biogasanlagen (Arbeitsunterlage Nr. 69 des Bundesverbandes der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft e.V.) geben den Stand der Technik hinsichtlich der Sicherheit von Biogasanlagen wieder, aber auch Deponiegasrichtlinien und Klärgasrichtlinien sowie DVGW- Vorgaben der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches.

Die Sicherheitsregel – Arbeitsunterlage 69 - ist die maßgebliche Grundlage für die Überwachungstätigkeit.

Insbesondere wird auf das Inverkehrbringen der Biogasanlage – gemäß Geräte- und Produktsicherheitsgesetz in Verbindung mit der Maschinenverordnung und der Richtlinie 94/9/EG – und die Maßnahmen beim Betrieb gemäß Betriebssicherheitsverordnung verwiesen.

Veterinärrecht

Die Überwachung der Biogasanlagen erfolgt nach Maßgabe des Anhangs V Kap. IV der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002.

Düngemittelrecht

- **Düngemittelverordnung**

Prüfung auf Düngemitteltyp

Düngemittel dürfen bis auf wenige besonders geregelte Ausnahmen nur dann in den Verkehr gebracht werden, wenn sie einem in der DüMV zugelassenen Düngemitteltyp entsprechen, der dort durch Nährstoffmindestgehalte, -formen, -löslichkeiten, Zusammensetzung, Art der Herstellung, Mahlfeinheit usw. näher bestimmt ist. Wie der Hersteller zu den zutreffenden Gehaltswerten und sonstigen Angaben kommt, bleibt seiner umfassenden Sorgfaltspflicht überlassen.

Prüfung auf Kennzeichnung

Düngemittel bedürfen nicht nur der Typenzulassung bzw. der stofflichen Zulassung, sie müssen daneben ständig richtig und vollständig gekennzeichnet sein. Bei loser Ware sind diese Angaben auf einer Rechnung, einem Lieferschein oder einem Warenbegleitpapier zu machen. Düngemittel müssen mit allen nach der Anlage 3 der DüMV vorgeschriebenen Angaben gekennzeichnet sein.

Die einschlägigen Rechtsvorschriften, Merkblätter und Prüf-Listen stehen über das Internet zur Verfügung (<http://www.lfl.bayern.de/>).

- **Düngeverordnung**

Feststellungen erfolgen vor Ort auf den gedüngten Flächen und durch Überprüfung betrieblicher Unterlagen (Höchstmengen).

3.4 Veranlassungen

3.4.1 Baurecht

Werden Anlagen im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften errichtet, geändert, abgebrochen oder beseitigt, kann die Bauaufsichtsbehörde mittels bauordnungsrechtlicher Verfügungen auf die Wiederherstellung ordnungsgemäßer Zustände hinwirken.

Die Aufgaben und Befugnisse der Bauaufsichtsbehörden und die sich daraus ergebenden Zuständigkeiten sind für den baulichen Bereich allumfassend.

- **Generalermächtigung: Art. 54 Abs. 2 Satz 2 BayBO**
Art. 54 Abs. 2 Satz 2 BayBO stellt die Generalermächtigung für Maßnahmen der Bauaufsichtsbehörden dar. Dabei erstrecken sich die allgemeinen Aufgaben und Befugnisse des Art. 54 Abs. 2 BayBO auch auf Vorhaben, die dem Genehmigungsverfahren nach Art. 58 BayBO unterliegen und für Vorhaben im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach Art. 59 BayBO über den beschränkten Prüfungsumfang hinaus (auch Brandschutz).
Art. 54 Abs. 2 Satz 2 BayBO greift stets dann, wenn es, den Fall betreffend, keine speziellere Befugnisnorm gibt.
Die getroffenen Maßnahmen müssen erforderlich sein, um die Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorschriften sicherzustellen. Auf ein Verschulden des rechtlich Betroffenen oder auf die wirtschaftliche Zumutbarkeit der Maßnahme kommt es nicht an.
- **Weitergehende Anforderungen: Art. 54 Abs. 3 BayBO**
Sofern die in den Art. 4 bis 48 BayBO mit Ausnahme der in Art. 8 und 9 BayBO gestellten Anforderungen an bauliche Anlagen und der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen im Einzelfall nicht ausreichen, um die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten, ermächtigt Art. 54 Abs. 3 BayBO die Bauaufsichtsbehörden (Art. 53 BayBO), weitergehende Anforderungen zu stellen. Insbesondere können durch die technische Entwicklung oder durch die Änderung der Verhältnisse neue Tatbestände und (atypische) Gefahrenlagen entstehen oder erkannt werden, denen mit den bisherigen bauaufsichtlichen Vorschriften nicht hinreichend begegnet werden kann. Art. 54 Abs. 3 BayBO ermächtigt daher die Bauaufsichtsbehörden nach pflichtgemäßem Ermessen über die Einzelvorschriften des Bauaufsichtsrechts hinausgehende Anforderungen zu stellen. Hiervon erfasst sind Anforderungen die notwendig sein müssen, um erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung – insbesondere Gefahren für Leben oder Gesundheit – abzuwenden. Dies gilt insbesondere auch für Anlagen üblicher Art und Nutzung und ungeachtet dessen, ob ein Baugenehmigungsverfahren vorgeschrieben ist oder nicht. Ein Eingriff in den Bestandsschutz baulicher Anlagen ist auf Grundlage von Art. 54 Abs. 3 BayBO jedoch nicht möglich.
- **Nachträgliche Anforderungen an bestandsgeschützte bauliche Anlagen: Art. 54 Abs. 4 BayBO**
Nachträgliche Anforderungen an bestandsgeschützte bauliche Anlagen können unabhängig davon gestellt werden, ob diese rechtmäßig oder rechtswidrig, genehmigt oder ungenehmigt errichtet worden sind. Der Begriff „Anforderungen“ ist regelmäßig weit auszulegen. Die Anforderung zur Abwehr erheblicher Gefahren für Leben und Gesundheit können darin begründet sein, dass die Gefahr erst nachträglich auftritt oder erst nachträglich erkannt oder ihre Schwere anders beurteilt wird. Sie können z.B. durch sich ändernde Voraussetzungen im Brandschutz oder durch die fortschreitende technische Entwicklung, insbesondere durch das Erkennen neuer Gefahren im hygienisch-biologischen Bereich, notwendig werden.

Voraussetzung für die Anwendung von Art. 54 Abs. 4 BayBO ist, dass die Anforderung zur Abwehr von erheblichen Gefahren, die Leben und Gesundheit betreffen, notwendig ist. Dies kann auch eine Gefährdung der natürlichen Lebensgrundlagen (Trinkwasser) sein. Die allgemeine Vermutung einer Gefahr reicht jedoch nicht aus.

Im Verhältnis zu Art. 54 Abs. 2 BayBO ist Art. 54 Abs. 4 BayBO keine Spezialvorschrift. Beide Vorschriften stehen selbständig nebeneinander und schließen sich gegenseitig nicht aus. Handelt es sich bei den festgestellten Mängeln um Mängel im Rahmen der ordnungsgemäßen Instandhaltung baulicher Anlagen kommt Art. 54 Abs. 2 BayBO in Betracht, sofern keine Gefahr im Sinne des Art. 54 Abs. 4 BayBO vorliegt. Art. 54 Abs. 4 BayBO enthält zudem keine spezielle Ermächtigungsgrundlage für Instandhaltungsanordnungen bei bestehenden Anlagen, sondern gilt für weitergehende Anforderungen.

- **Wesentliche Änderung bestehender baulicher Anlagen, Anwendung des Baurechts auf nicht von der Änderung berührte Bauteile: Art. 54 Abs. 5 BayBO**
 Art. 54 Abs. 5 BayBO ermächtigt die Bauaufsichtsbehörden (Art. 53 BayBO), wenn es aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich und dem Bauherrn wirtschaftlich zumutbar ist, im Falle einer wesentlichen Änderung von baulichen Anlagen auch eine Anpassung der von der Änderung nicht berührten alten Bauteile an die nunmehr geltenden baurechtlichen Vorschriften zu fordern. Art. 54 Abs. 5 BayBO beschränkt sich auf bauliche Anlagen, deren Errichtung und Änderung dem bisher geltenden Baurecht materiell und formell entsprechen und deshalb rechtmäßig sind, aber nicht mehr mit den zwischenzeitlich neu erlassenen Vorschriften in Einklang stehen. Die Anordnung steht im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde und ist auf Teile der baulichen Anlage beschränkt, die in konstruktivem Zusammenhang mit der zu ändernden baulichen Anlage stehen oder mindestens eine direkte Verbindung miteinander haben.
 Die Anordnung kann nur erlassen werden, wenn die bestehenden baulichen Anlagen wesentlich geändert werden, die Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung die Anordnung erforderlich machen, und die Ausführung dem Bauherren wirtschaftlich zumutbar ist.
- **Baueinstellungsverfügung: Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayBO**
 Werden Anlagen im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften errichtet, geändert, abgebrochen oder beseitigt, kann die Bauaufsichtsbehörde (Art. 53 BayBO) die Einstellung der Arbeiten anordnen.
 Dies gilt insbesondere, wenn bei Ausführung des Vorhabens festgestellt wird, dass von den genehmigten Bauvorlagen abgewichen wurde oder Bauprodukte verwendet werden, die entgegen Art. 15 Abs. 1 BayBO keine CE-Kennzeichnung oder kein Ü-Zeichen tragen.
 Die Entscheidung steht im pflichtgemäßen Ermessen der Bauaufsichtsbehörde. Sie dient vor allem dazu, zu verhindern, dass vollendete Tatsachen geschaffen werden, deren Beseitigung später viel größere Schwierigkeiten bereitet. Bei unerlaubter Fortsetzung der unzulässigen Arbeiten kann zudem die Versiegelung der Baustelle angeordnet werden und Bauprodukte, Geräte, Maschinen und Bauhilfsmittel in amtliches Gewahrsam verbracht werden.
- **Baubeseitigungsanordnung: Art. 76 Satz 1 BayBO**
 Werden Anlagen im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften errichtet oder geändert, so kann die Bauaufsichtsbehörde die teilweise oder vollständige Beseitigung der Anlage anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können. Art. 76 Satz 1 BayBO gilt nicht nur für bauliche Anlagen, sondern in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 BayBO auch für andere Anlagen, an die nach der BayBO oder aufgrund der BayBO Anforderungen gestellt werden.

- **Nutzungsuntersagung: Art. 76 Satz 2 BayBO**
 Wird die Anlage im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften genutzt, kann eine Nutzungsuntersagung ausgesprochen werden. Bei genehmigungspflichtigen Anlagen kann die Nutzung bereits untersagt werden, wenn die erforderliche Genehmigung fehlt oder bereits offensichtlich ist, dass die Genehmigungsfähigkeit nicht gegeben ist. Im Gegensatz zur Baubeseitigungsanordnung braucht bei der Nutzungsuntersagung die materielle Rechtswidrigkeit noch nicht geprüft werden. Die Nutzungsuntersagung steht wie die Baubeseitigung im pflichtgemäßen Ermessen der Bauaufsichtsbehörde.
- **Anforderung Bauantrag: Art. 76 Satz 3 BayBO**
 Die Bauaufsichtsbehörden sind verpflichtet, wenn bauliche Anlagen errichtet, geändert, abgebrochen oder hinsichtlich der Nutzung geändert werden, dafür Sorge zu tragen, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden (Art. 60 Abs. 2, Art. 3 BayBO). Dazu gehört, dass neben den materiell-rechtlichen Vorschriften auch die Baugenehmigungspflicht beachtet wird (Art. 62, 63 BayBO).
- **Abgrenzung zu anderen Rechtsgebieten**
 - *Immissionsschutzrecht*
 siehe Kap. 3.4.2
 - *Abfallrecht*
 Im Hinblick auf Art. 54 Abs. 2 BayBO gehen nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) die abfallrechtlichen Eingriffsbefugnisse der Abfallbehörden vor, wenn ein abfallrechtswidriger Zustand, z.B. hinsichtlich der Entsorgung von Abfällen, vorliegt, dagegen die bauaufsichtsrechtlichen Bestimmungen, sofern es sich um einen baurechtswidrigen Zustand handelt (BVerwG Beschluss vom 10.11.1993, BayVBl. 1994, 412).
 - *Wasserrecht*
 Art. 68 Abs. 3 BayWG dient nur der Erfüllung wasserrechtlicher Vorschriften. Dem stehen die Aufgaben und Befugnisse der Bauaufsichtsbehörden selbständig gegenüber, auch wenn die Rechtswidrigkeit allein in wasserrechtlichen Vorschriften begründet ist.
 - *Sicherheits- und Arbeitsschutzrecht*
 Gewerberechtliche Vorschriften haben die Bauaufsichtsbehörden bei baugenehmigungspflichtigen und baugenehmigungsfreien Bauvorhaben regelmäßig zu berücksichtigen. Die Zuständigkeiten der Bauaufsichtsbehörden und der Gewerbeaufsichtsämter bestehen nebeneinander.
 - *Recht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung*
 Art. 7 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) ermächtigt die Sicherheitsbehörden Einzelanordnungen zu treffen. In Betracht kommen dabei vorbeugende Maßnahmen, wenn durch den Zustand oder die Benutzung der Anlage mit der Möglichkeit zu rechnen ist, dass eine Straftat (s. §§ 324 ff. StGB) oder eine Ordnungswidrigkeit begangen werden kann. Nach Art. 7 können zudem Anordnungen getroffen werden, um Gefahren abzuwehren oder Störungen zu beseitigen, die Leben, Gesundheit oder die Freiheit von Menschen oder Sachwerten bedrohen oder verletzen, wenn deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist. Das LStVG tritt jedoch hinter die bauaufsichtlichen Eingriffsbefugnisse zurück, wenn diese einschlägig sind.

(Stand: Juli 2009)

3.4.2 Immissionsschutzrecht

Wird nach der Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung oder nach Durchführung einer nach § 15 Abs. 1 BImSchG angezeigten Änderung im Rahmen der Überwachung oder aufgrund von entsprechenden Beschwerden festgestellt, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, so soll die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde gemäß § 17 BImSchG nachträgliche Anordnungen erlassen. § 20 BImSchG ist die Rechtsgrundlage für eine Betriebsuntersagung, Anlagenstilllegung oder -beseitigung.

Anordnungen nach § 24 und § 25 BImSchG können bei immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen erlassen werden (Anordnungen im Einzelfall, Untersagung). § 24 BImSchG kommt insbesondere in Betracht, wenn die Baugenehmigung nicht mit ausreichenden Immissionsschutzaufgaben versehen ist, da hierfür die engen Grenzen des Art. 60 Abs. 5 BayBO gelten.

3.4.3 Abfallrecht

Werden im Rahmen der Überwachung Verstöße gegen abfallrechtliche Bescheidaufgaben festgestellt, wird der Biogasanlagenbetreiber unter Fristsetzung aufgefordert, seinen Verpflichtungen nachzukommen. Lässt dieser die Frist ungenutzt verstreichen, so wird der Verstoß zur Ahndung an die Genehmigungsbehörde weitergeleitet, sofern es sich um Ordnungswidrigkeiten handelt.

Bei Verstößen gegen sonstige rechtliche Anforderungen an die Vermeidung oder Entsorgung von Abfällen erfolgt die Ahndung durch das Abfallrecht (§ 61 KrW-/AbfG).

Bei Verdacht einer Straftat ist die GemBek über die „Zusammenarbeit der Verwaltungs- und Strafverfolgungsbehörden bei der Bekämpfung von Verstößen gegen die Umwelt“ vom 22.09.1988 (AllIMBl. S. 783) zu beachten, die in Nr. 3 in bestimmten Fällen die „Unterrichtung der Strafverfolgungsbehörden über den Verdacht einer Straftat gegen die Umwelt“ vorsieht.

Falls nach Bescheiderteilung weitergehende abfallrechtliche Anforderungen gestellt werden müssen und diese nicht durch die Genehmigungsbehörde gestellt werden können, ermächtigt § 21 Abs. 1 KrW-/AbfG die für den Vollzug der Abfallgesetze zuständige Behörde im Einzelfall die erforderlichen Anordnungen zur Durchführung des KrW-/AbfG und der auf Grund des KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnungen (also z.B. auch der BioAbfV) zu treffen.

3.4.4 Wasserrecht

Werden im Rahmen der **behördlichen Überwachung** durch die technische Gewässeraufsicht Missstände oder Verstöße erkannt, die im Zuständigkeitsbereich der Fachkundigen Stelle Wasserwirtschaft liegen, so ist der Unternehmer über den Missstand aufzuklären und die zuständige Stelle ist unverzüglich zu informieren.

Werden Bedingungen und Auflagen eines Bescheides nicht eingehalten, die Wassergesetze oder eine auf sie gestützte Verordnung nicht beachtet, so fordert die Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft nach vorhergehender Information und Beratung den dafür Verantwortlichen unter Fristsetzung auf, seinen Verpflichtungen nachzukommen. Bei rechtlich schwierig zu beurteilenden Sachverhalten soll die Genehmigungsbehörde (Kreisverwaltungsbehörde/Regierung) informatorisch über die Rechtslage befragt werden.

Kommt der Verantwortliche seinen Verpflichtungen trotzdem nicht nach, so ist die Genehmigungsbehörde zu unterrichten.

Verstöße sind, soweit es sich um Ordnungswidrigkeiten handelt, unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde zu melden. Bei Verdacht einer strafbaren Handlung ist nach der GemBek vom 22.09.1988 zu verfahren.

Wenn die Genehmigungsbehörde erkennt, dass der Verantwortliche seine Verpflichtungen nicht erfüllt, leitet sie unverzüglich das Anhörungsverfahren (Art. 28 BayVwVfG) ein und erlässt ggf. die notwendigen Anordnungen. Sie soll dafür sorgen, dass der Überwachungsaufwand der technischen Gewässeraufsicht möglichst gering bleibt.

Die Genehmigungsbehörde unterrichtet die Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft über das Veranlasste. Wird von der Genehmigungsbehörde nichts veranlasst, teilt sie dies der Fachkundigen Stelle Wasserwirtschaft unter Angabe der rechtlichen oder sonstigen Gründe mit. Ergehen Entscheidungen der Staatsanwaltschaft oder Gerichte, so teilt die Genehmigungsbehörde dies ebenfalls der Fachkundigen Stelle Wasserwirtschaft mit.

Wird die Genehmigungsbehörde in dringenden Fällen nicht tätig, oder dauert das Verfahren zu lange, so berichtet die Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft der Regierung. Die Genehmigungsbehörde ist hiervon zu unterrichten.

Rechtsgrundlage hierfür ist die Nr. 68.5.4 der VwVBayWG.

Werden im Rahmen der Eigenüberwachung durch den **Betreiber** Mängel an der Anlage festgestellt, sind diese **unverzüglich durch den Betreiber zu beseitigen**.

Werden Mängel festgestellt, bei denen Besorgnis zu Boden- oder Gewässerverunreinigung besteht bzw. wenn bereits wassergefährdende Stoffe ausgelaufen sind, ist dies durch den Betreiber unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde oder der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Im Rahmen der behördlichen Überprüfung wird dann festgelegt, ob die Anlage sofort außer Betrieb genommen und entleert werden muss, bzw. welche Maßnahmen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers ergriffen werden müssen.

Rechtsgrundlage hierfür ist der § 19 g WHG, sowie die VAWS.

3.4.5 Anlagensicherheits- und Arbeitsschutzrecht

Die Berufsgenossenschaften erlassen im Bedarfsfall Auflagen an den Betreiber zur Behebung von Mängeln nach § 19 Sozialgesetzbuch VII. Als weitere Handlungsoption besteht für die zuständige Berufsgenossenschaft oder für die an die Regierungen angegliederten Gewerbeaufsichtsämter die Möglichkeit zur Einleitung von Ordnungswidrigkeiten-Verfahren und zur Benachrichtigung der Genehmigungsbehörde.

Bei einer ernststen Gefahr kann dabei auch die unmittelbare Stilllegung einer Anlage veranlasst werden.

Die Gewerbeaufsichtsämter erlassen bei Mängeln an den überwachungsbedürftigen Anlagen (Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen) entsprechende Auflagen oder Anordnungen zur Abwehr von Gefahren und zum Schutz von Personen, Haustieren und Gütern aufgrund des § 15 Abs. 1 Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes in Verbindung mit § 1 Betriebssicherheitsverordnung, Maschinenverordnung und der Richtlinie 94/9/EG. Außerdem können Schutzmaßnahmen bei Gefährdungen für Personen und Dritte durch Tätigkeiten mit gefährlichen Stoffen aufgrund § 23 Chemikaliengesetz in Verbindung mit § 20 Gefahrstoffverordnung erlassen werden, sowie bei Gefährdungen für werdende und stillende Mütter gemäß § 20 Mutterschutzgesetz und bei Gefährdungen für Jugendliche gemäß §§ 50 und 51 Jugendarbeitsschutzgesetz, als auch bei Arbeitszeitüberschreitungen gemäß § 17 Arbeitszeitgesetz.

Bei Biogasanlagen mit Beschäftigten können die Gewerbeaufsichtsämter Auflagen oder Anordnungen zum Arbeitsschutz und zur Abwehr von Gefahren aufgrund des § 22 Abs. 3 Arbeitsschutzgesetzes erlassen und gemäß der Arbeitstättenverordnung soll die Gesundheit der Beschäftigten beim Errichten und Betreiben von Arbeitsstätten sichergestellt werden.

3.4.6 Veterinärrecht

Werden im Rahmen der vorgeschriebenen Kontrollen veterinärrechtliche Mängel festgestellt, veranlasst die Kreisverwaltungsbehörde den Vollzug der Auflagen in einem Bescheid oder die unverzügliche Aussetzung der Zulassung nach Art. 15 Abs. 3 VO (EG) 1774/2002.

3.4.7 Düngemittelrecht

- **Düngemittelverordnung**
Zur Durchsetzung der Vorschriften evtl. notwendige Bußgeldverfahren werden von der hierfür zuständigen Abteilung Förderwesen und Fachrecht der LfL durchgeführt. In besonderen Fällen kann letztlich auch das Inverkehrbringen von Düngemitteln untersagt werden.
- **Düngeverordnung**
Bei Verstößen wird ein genaues, individuelles Protokoll über die Vorgänge gefertigt und zur weiteren Veranlassung (z.B. Einleitung eines Ordnungswidrigkeiten-Verfahrens) an die LfL weitergeleitet, die in diesen Fällen für ganz Bayern zuständig ist. Festgestellte Verstöße gegen die Düngeverordnung führen bei Betrieben, die Ausgleichszulage erhalten, oder am Kulturlandschaftsprogramm teilnehmen, grundsätzlich zur Kürzung des Auszahlungsbetrages. Die Kürzungen betragen je nach Schwere des Verstoßes zwischen 5 und 20 % im Jahr der Feststellung. Verstöße werden auch im Rahmen von Cross Compliance mit Kürzungen bei den allgemeinen Ausgleichszahlungen geahndet.

3.5 Erleichterungen

3.5.1 Umweltmanagement nach EMAS (Umwelt-Audit) und ISO 14001

3.5.1.1 Allgemeines

Mit der EG-Umwelt-Audit-Verordnung wurde ein neues umweltpolitisches Instrument geschaffen, dessen Wirksamkeit – nicht zuletzt aufgrund seines Freiwilligkeitscharakters – in entscheidender Weise von der Akzeptanz durch die Unternehmen abhängig ist. Nach der Novellierung der EG-Umweltaudit-Verordnung im Jahre 2001 sind an EMAS II nunmehr Organisationen jeder Art teilnahmeberechtigt. Dies betrifft auch die umweltrelevanten Branchen der Bau- und der Landwirtschaft.

Unternehmen und andere Organisationen dürfen das EMAS-Logo führen, wenn sie erfolgreich am Umwelt-Audit teilnehmen und mit ihrem Standort in das EMAS-Register eingetragen sind. Das EMAS-Logo ist eine Auszeichnung für diese Organisationen.

Ein vollständiges Umwelt-Audit, das der EMAS-Verordnung gerecht wird, besteht aus folgenden Bestandteilen:

1. Umweltpolitik
2. Umweltprüfung (Bestandsaufnahme)
3. Umweltmanagementsystem
4. Umweltprogramm
5. Umweltbetriebsprüfung (regelmäßig)
6. Umwelterklärung (öffentlich)
7. Validierung (Gültigkeitserklärung)
8. Registrierung (EMAS-Register)

Ein Teil der konkreten Anforderungen an EMAS ist in Abschnitt 4 der Europäischen Norm EN ISO 14001:2004 festgelegt und vollständig im Anhang I der VO (EG) Nr. 196/2006 der Kommission vom 3. Februar 2006 wiedergegeben.

Die internationale, privat-wirtschaftliche Norm DIN EN ISO 14001 "Umweltmanagementsysteme: Spezifikationen mit Anleitung zur Anwendung" und EMAS II sind standardisierte Umweltmanagementsysteme. Beide Systeme verfügen nur über wenige inhaltliche Unterschiede. Allerdings stellt EMAS II an teilnehmende Unternehmen größere Anforderungen und ist insofern aufwendiger und es kann zusätzliche Kosten verursachen. Ein nach EMAS II validiertes Umweltmanagementsystem erfüllt alle Anforderungen der DIN EN ISO 14001 und kann deshalb zusätzlich nach DIN EN ISO 14001 zertifiziert werden.

Weitere Informationen können Sie über das Internet abrufen unter <http://www.emas.de/>. Kurzinformationen zum Umweltmanagement bietet auch das im Bayerischen Landesamt für Umwelt angesiedelte „Infozentrum UmweltWirtschaft (IZU)“ (<http://www.izu.bayern.de/>).

Der Aufbau eines Umweltmanagementsystems nach EMAS oder gemäß der Norm DIN EN ISO 14001 kann finanziell gefördert werden, soweit es sich um kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft mit Standort in Bayern handelt. Gegenstand, Voraussetzungen, Art und Umfang der Förderung sowie das Antrags- und Bewilligungsverfahren sind im Bayerischen Umweltberatungs- und Auditprogramm geregelt (UMBek vom 12.05.2006, AIIMBI S. 168).

Ein entsprechendes Förderprogramm für landwirtschaftliche Betriebe gibt es derzeit nicht.

3.5.1.2 Erleichterungen

In Bayern kann Betrieben, die ein Umweltmanagement nach EMAS oder ISO 14001 durchgeführt haben, Vollzugserleichterung im Immissionsschutz-, Wasser- und Abfallrecht gewährt werden: Teilnehmern werden Entlastungen bei Berichts- und Dokumentationspflichten sowie im Überwachungsbereich gewährt. Bei DIN EN ISO 14001-Unternehmungen ist der zusätzliche Nachweis über die Einhaltung der rechtlichen Anforderungen an das Unternehmen die wesentliche Voraussetzung für die vom Staat zugesagte Entlastung der Betriebe im Verwaltungsvollzug („ISO 14001 Plus“).

Die Vollzugserleichterungen **für EMAS-Teilnehmer** sind in der Verordnung über immissionsschutz- und abfallrechtliche Überwachungserleichterungen (EMAS-Privilegierungsverordnung) geregelt.

Für die **EMAS-Teilnehmer** hat die Bayerische Staatsregierung besondere Anreize durch finanzielle Erleichterungen geschaffen. EMAS-Teilnehmer erhalten in Bayern u.a. eine Gebührenermäßigung von 30 % in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Antragstellung für eine Gebührenreduzierung bei immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erfolgt formlos bei der Genehmigungsbehörde; ein Nachweis der EMAS-Registrierung ist vorzulegen. Eine Ermäßigung für DIN EN ISO 14001 zertifizierte Standorte oder Organisationen sieht das Kostenrecht nicht vor (<http://www.stmugv.bayern.de/umwelt/wirtschaft/entlastung/index.htm>).

Das EG-Umwelt-Audit und die damit verbundenen Vollzugserleichterungen entsprechen der Philosophie der Staatsregierung (Deregulierung, mehr Eigenverantwortung bei den Betreibern). Die Überwachung bei EMAS-registrierten Betrieben liegt in Händen des Betreibers, der die gesetzlichen Vorschriften einhalten muss. Die Gestaltung des Überwachungsprotokolls wird während der Erst-Zertifizierung festgelegt. Der Betreiber hat den Vorgaben der Fachbehörden zu entsprechen.

Eine Überwachung kann auch jederzeit durch die zuständigen Behörden erfolgen.

Für die Teilnahme am Umwelt-Audit ist es unerheblich, ob es sich um eine immissionsschutzrechtlich oder baurechtlich genehmigte Anlage handelt.

3.5.1.3 Speziell für landwirtschaftliche Biogasanlagen

Eine Validierung und Registrierung nach EMAS II ist für Organisationen jeder Art möglich, u.a. Agrarbetriebe. Hieraus ergibt sich, dass nicht einzelne Anlagen (Teilbereiche) eines Betriebs, z.B. einer Biogasanlage, sondern tatsächlich der (gesamte) "Standort" in die Validierung und Registrierung einzubeziehen ist. Auch Erzeugergemeinschaften können sich gemeinsam als Organisation registrieren lassen (http://www.bmu.de/wirtschaft_und_umwelt/emas/doc/print/2087.php).

Ein Teilbereich, z.B. eine Biogasanlage, könnte ausnahmsweise dann für eine Validierung und Registrierung in Betracht kommen, wenn dessen Umweltaspekte und -auswirkungen für den gesamten Betrieb am Standort oder die Organisation repräsentativ sind.

Gebührenermäßigungen in immissionsschutzrechtlichen Verfahren kommen grundsätzlich nur in Betracht, wenn eine zu genehmigende (ändernde) Anlage, z.B. Biogasanlage, an einem EMAS-validierten und registrierten Standort errichtet (oder geändert) werden soll.

Um Investitionen in diesem Bereich nicht zu verzögern, ist nach Auffassung des StMUGV eine Gebührenreduzierung für das Genehmigungsverfahren auch denkbar, wenn der zeitliche Zusammenhang zwischen immissionsschutzrechtlichem Genehmigungsverfahren und Validierung/Registrierung nach EMAS nachgewiesen ist.

Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz hat ein Pilotprojekt "Öko-Audit und Erprobung der Grundzertifizierung für landwirtschaftliche Betriebe in Bayern" durchgeführt. Auftragnehmer waren die AUA Agrar- und Umweltanalytik GmbH, 07749 Jena, und die TU München, Lehrstuhl für Wirtschaftslehre des Landbaus, 85350 Freising - Weihenstephan. Ein Betrieb von fünf beteiligten landwirtschaftlichen Pilotbetrieben betreibt eine Biogasanlage. Die Betriebe wurden im Pilotprojekt durch alle Verfahrensschritte von EMAS begleitet und beraten. Zusätzlich wurden die Prüfkriterien zu Cross Compliance in den Betrieben erprobt.

Ziel des Projekts waren:

- Erprobung von Cross Compliance im Agrarumweltbereich (soweit möglich)
- Durchführung von EMAS bis zur Zertifizierung von fünf Betrieben (Prüfung der Kriterien umweltverträglicher Landbewirtschaftung (KUL) ist Bestandteil)
- Datenbestand in den Betrieben verbessern (Schlagkartei!)
- Erhebung des Zeitaufwands der Betriebe (bis zur Validierung)
- Vorschläge zur Modifizierung des EMAS-Systems
- Überschaubare Zusammenstellung der umweltfachlichen Rechtsvorschriften

Ergebnis:

- Das Gesamtpaket aus Beratung und externer Prüfung ist hervorragend
- KUL-Prüfung: ein Betrieb wurde auf Anhieb beurkundet
- EMAS-Prüfung: bei Umsetzung der jeweiligen Festlegungen aus dem Voraudit waren alle 5 Betriebe erfolgreich
- Formelle Vorgaben des EMAS-Systems sind zu aufwändig (Kosten)
- ein kompaktes System ist notwendig (Cross-Compliance-Anforderungen, umweltfachliche Anforderungen und vereinfachte EMAS-Bedingungen)
- die Einführung von EMAS in einem landwirtschaftlichen Betrieb ist ohne Hilfestellung von außen kaum denkbar
- für die Einführung eines Umweltmanagementsystems werden Schulungsveranstaltungen und Beratungen empfohlen

Der Abschlussbericht über das Pilotprojekt (11/2003-01/2005), der auch ein „Schema zur Bewertung der Wesentlichkeit von Umweltwirkungsbereichen in landwirtschaftlichen Betrieben“ enthält, kann über das Internet abgerufen werden

(www.vzw.tum.de/wd/forschung/publikationen/download/oekoaudit.pdf).

Aufgrund neuer Signale der europäischen Kommission wird voraussichtlich im Jahr 2007 auf Bund / Länder Ebene über die Berücksichtigung von EMAS bei künftigen Cross Compliance Prüfungen entschieden.

3.5.2 Gütegemeinschaft/Entsorgungsfachbetrieb

Bioabfallbehandler oder Gemischhersteller, die Mitglied einer regelmäßigen Güteüberwachung (Gütegemeinschaft) sind, und bei denen die Gewährleistung einer kontinuierlichen Gütesicherung nachgewiesen ist, können unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag von einzelnen Verpflichtungen der BioAbfV befreit werden. Wer zusätzlich als Entsorgungsfachbetrieb zertifiziert ist, hat ggf. einen reduzierten Untersuchungsumfang (s. Kap. 2.2.3.1.3.10).

Für Anlagenbetreiber, die Mitglied einer Gütegemeinschaft sind, kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde die Anzahl der Untersuchungen nach § 21 TierNebV auf maximal zwölf Endproben pro Jahr reduzieren; § 21 Satz 4 TierNebV gilt entsprechend (s. Kap. 2.2.6).